2) In Erwägung, daß die langere Dauer ber Landtage theilweise burch die große und unverhaltnigmaßige Geschaftsan= haufung, welche bei den mit Bearbeitung aller Berfaffungs- und Geseigebungsgegenstande beauftragten erften Deputationen fattfindet, veranlaßt wird, wird fur zwedmäßig erachtet, funftighin nach Ermeffen der betreffenden Rammer die Bahl der Mitglieber ber erften Deputationen bis auf bas Doppelte gu ber= mehren und ihnen die Ermachtigung zu ertheilen, in zwei Abtheis lungen zu arbeiten, wobei erwartet wird, bag die Stande von bem hierdurch gebotenen Mustunftsmittel gu jeder Beit Gebrauch machen werden, wenn ber Umfang ber Geschafte bies erforbert. Wenn nun gleich die Deputation hierbei einige nabere Bestimmungen über die Urt und Beife des Bufammenwirkens zwei folder Abtheilungen einer Deputation und der Bertheilung ber Arbeiten unter felbige vermißt, fo tragt fie doch in Berudfichtis gung, bag bas Ermeffen über bie Rothwendigkeit, eine bergleis chen Magregel ju ergreifen, jederzeit der betreffenden Rammer vorbehalten ift, fein Bedenken,

bie Buftimmung zu biefem Borfchlage zu beantragen.

Prasident v. Gersborf: Die Tribunen, meine Herren, sind geoffnet. Es ist noch unter 2 ad D von der geehrten Deputation auf S. 327 und 328 uns Vortrag erstattet worden, und es rathet uns dieselbe an, die Zustimmung zu diesem Vorsschlage auszusprechen. Ich frage, ob Sie der Deputation hierin beistimmen? — Wird ein stimmig bejaht.

Referent Burgermeifter D. Groff: Im Berichte heißt es weiter:

In Beziehung auf ben Borichlag unter

3) die Function des fandischen Archivars einem Beamten ber jum Reffort bes Gefammtminifterii gehorigen Beborben gu übertragen, murde der Deputation ein Protofoll der Directorien beider Rammern vom 18. Juli mitgetheilt, in welchem die Un= ficht niedergelegt mar, bag es zwedmäßig fein mochte, jum ftan= dischen Archivar eine Person zu mahlen, welche entweder gar nicht im Staatsbienfte ftehe, ober boch ein Umt befleibe, bei welchem es ihr möglich sei, mahrend ber Landtage und Zwischendeputationen ftets im Landhause anwesend zu fein, weshalb es auch rathlich er= fcheine, bemfelben feine Wohnung im Bandhaufe anzuweifen. Bei ber Berathung hieruber konnte Die Deputation fich nicht überzeugen, bag mit ber Function eines ftanbifchen Urchivars außer ben Landtagen und Zwischendeputationen eine fo ausreichende Befchaftigung verbunden fein werde, um bie Unftellung eines eine= nen, von andern Geschaften gang freien Beamten zu rechtfertigen ; fie hielt vielmehr ben zweiten Borfchlag bes geehrten Directorii fur fachgemäßer, und rath nach Bernehmung mit bem foniglichen Commiffar uber die Füglichkeit, einen in ben ermahnten Berhalt= niffen ftebenben Beamten nit ber Function eines ftanbifchen Urchivars zu beauftragen, an,

Ju dem Vorschlage der hohen Staatsregierung unter der Voraussehung, die Zustimmung zu ertheilen, daß der anzustellende Beamte während der Landtage und etwaigen Zwischendeputationen dieser Function seine ganze Thätigsfeit widmen könne, ihm eine Wohnung im Landhause ansgewiesen, und ein Gehalt von fünf bis sechshundert Thaslern unter Wegfall der von dem bisherigen ständischen Archivar während der ständischen Versammlungen bezosgenen Tagegetder und sonstigen Bezüge ausgeworfen werde.

Prasident v. Gersborf: Die verehrte Deputation hat auf S. 328 unten in Bezug auf die Function des stantischen Archivars gesagt, was in den Worten enthalten ist: "zu dem Vorsschlage der hohen Staatsregierung unter der Voraussehung, die Zustimmung zu ertheilen, daß der anzustellende Beamte mahrend der Landtage und etwaigen Zwischendeputationen dieser Function seine ganze Thatigkeit widmen konne, ihm eine Wohnung im Landhause angewiesen, und ein Sehalt von fünf die sechshundert Thalern unt'r Wegsall der von dem bisherigen standischen Archivar mahrend der standischen Versammlungen bezogenen Tagegelder und sonstigen Bezüge ausgeworfen werde," und ich frage die Rammer: ob sie hierin die Unsicht der Deputation theile? — Wird gegen 1 Stimme (Bürgermeister Schill) bejaht.

Referent Burgermeifter D. Groff:

E

Wenn endlich von ber beben Staatsregierung annoch bie ftanbifche Erklarung über bas allerhochfte Decret vom 20. Nos vember v. J., die Einreichung von Petitionen an ben Landtag betreffend, erforbert wird, fo ift hierbei zu bemerken, bag nach bem Eingange bes ermahnten Decrets von ber erften Deputation ber erften Rammer fofort darüber unter dem 29. November Bericht erstattet worden ift, (Landtagsacten, Beil. zur II. Abth. S. 129) und daß bei ber am 10. December baruber gehaltenen Berathung, in welcher die Rammer bem Gutachten ihrer Deputation vollständig beitrat, (II. Ubth. S 38 flg.) nach der ausdrückli= chen Erklarung bes konigl. Commiffars, Die Staatsregierung mit den Untragen der Deputation allenthalben einverstanden geme= fen ift, und in bem, mas die Deputation ju 1 b in Borfchlag gebracht hat, eine fehr zweckmäßige Berbefferung gefunden hat, übrigens auch der Unficht gemefen ift, daß diefer Gegenftand blos jur innern Rammerpraxis gehore, und eben beshalb feine Erflas rung auf das Decret verlangt worden fei. Da hiernach bei bem vollkommenen Einverstandniffe der Staatbregierung und ber erften Rammer die in dem allerhochften Decrete enthaltene Meu-Berung, es fei die Borausfegung, daß die Stande feinen Unftand nehmen murben, bem vorermahnten Decrete nachzugehen, nur theilweise in Erfullung gegangen, fich auf bie Beschluffe und das Berfahren ber erften Rammer nicht beziehen fann, fo halt die Deputation zur Beit nicht fur nothig, einen Untrag in Diefer Beziehung zu ftellen, indem durch die mittelft Protofollertratts an die zweite Rammer gelangten Beschluffe ber erften Rammer dieffeits eine jum Behuf ber Beantwortung bes allerhochften Decrets genügende Erklarung abgegeben worben ift, fchlägt vielmehr vor,

bie Erklarung ber zweiten Rammer über biefen Gegens ftand zu erwarten.

Prasident v. Gersborf: Ich frage: ob die erste Kammer sich mit der zweiten nach dem Beirathe der Deputation zu vereisnigen sich ent chließen konne, die Erklarung der zweiten Kammer über diesen Gegenstand zu erwarten? — Wird einstimmig bejaht.

Prasident v. Gersborf: Der Namensauf wurde nun eins zutreten haben. Ich frage: ob die verehrte Kammer basjenige, was sie jest bei ben einzelnen Theilen des Berichtes beschlossen hat, bei dem Namensaufruf zu bestätigen gemeint sei?